



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 16.08.2021

Nr. 8

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	283
Satzung des Landkreises Lüneburg über die Heranziehung der Hansestadt Lüneburg zur Durchführung der dem Landkreis Lüneburg obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) . . . . .	283
Zweckvereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der Durchführung des Zensus 2022 zwischen der Hansestadt Uelzen und dem Landkreis Lüneburg . . . . .	284
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 37 (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg) . . . . .	285
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kreiswahl im Landkreis Lüneburg am 12. September 2021 . . . . .	286

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) . . . . .	286
	Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Schlieffen-Park“ im vereinfachten Verfahren, Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 „Schlieffen-Park“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für die betroffene Öffentlichkeit . . . . .	288
	Bekanntmachung der Veränderungssperre Nr. 2 - 2021, Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 2 – 2021 für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Schlieffen-Park“ . . . . .	289

Fortsetzung auf Seite 282

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister GmbH. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 22,00 € bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form. Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Gemeinde Amt Neuhaus	Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze am Wohnmobilstellplatz in Darchau der Gemeinde Amt Neuhaus (Wohnmobilparkgebührensatzung) .....	291
	Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Amt Neuhaus .....	292
Samtgemeinde Bardowick	12. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörend Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bardowick (Entschädigungssatzung) .....	295
	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Bardowick .....	295
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick (Friedhofsgebührensatzung), inklusive Gebührentarif .....	303
	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick .....	304
	Satzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken in dem geplanten Entwicklungsbereich „Bardowick - Landwehrkreisel“ des Flecken Bardowick .....	305
	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf .....	306
	Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2021 ..	306
	Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch, Landkreis Lüneburg .....	307
	Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer nach §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Gemeinde Radbruch .....	308
	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2021 .....	309
Samtgemeinde Gellersen	2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 .....	310
	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Reppenstedt .....	311
Samtgemeinde Scharnebeck	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Samtgemeinde Scharnebeck (Bibliothek-Satzung) mit Anlage 1 Gebührentarif .....	311
	Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden und freilebenden Hauskatzen im Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck .....	314
	Verordnung der Samtgemeinde Scharnebeck über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten .....	316
	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Brietlingen .....	318
	Satzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe über die notwendigen Einstellplätze für Wohneinheiten als örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung) .....	318

**C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg gkAöR .....	319
--------------------	---	-----

**D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Landkreis Lüneburg plant den Bau einer festen Elbquerung (Brücke) zwischen Darchau (Landkreis Lüneburg) und Neu Darchau (Landkreis Lüchow-Dannenberg). Das Raumordnungsverfahren (ROV) hierzu wurde im Juni 2016 mit der Landesplanerischen Feststellung eines Trassenkorridors abgeschlossen. Aufbauend auf dem ROV strebt der Landkreis Lüneburg (Betrieb Straßenbau und -unterhaltung) für die Umsetzung des Vorhabens ein Planfeststellungsverfahren an. Von dem Vorhaben betroffen sind die folgenden Flurstücke in den Gemarkungen Darchau und Katemin:

Gemarkung Darchau: 3-187/83; 3-254/83; 3-158/80; 3-255/80; 3-256/78; 3-257/79; 3-259/78; 3-258/78; 3-235/51; 3-7/1; 3-78/1; 3-78/5; 3-170/78; 3-261/78; 3-78/8

Gemarkung Katemin: 1-10/8; 2-168/9; 2-26; 2-25/1; 2-25/3; 2-213/23; 2-20; 2-21; 2-19/2; 2-179; 2-178/2; 2-166/8; 2-163/13; 2-39/10; 2-19/3; 2-171/3; 2-203/18; 1-10/6; 1-57/10; 1-10/7; 1-10/10; 1-10/11; 1-59/10; 1-7/5; 2-7/2; 2-5/3; 2-5/2; 2-1/3; 2-4/1; 1-93/7; 1-70/7; 1-69/7; 2-25/2; 2-39/15; 2-39/12; 2-38/55; 2-38/58; 2-38/57; 2-414/17; 2-18/8; 2-18/6; 2-18/4

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 5 der Anlage 1 „Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen“ des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen und dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG somit erforderlich. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich vor allem aus der ökologischen Empfindlichkeit des Standortes mit den vorhandenen Schutzgebieten (EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“, Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“). Aufgrund der Ausgestaltung und Größe des geplanten Brückenvorhabens können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 07.07.2021

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Schlag

### **Satzung des Landkreises Lüneburg über die Heranziehung der Hansestadt Lüneburg zur Durchführung der dem Landkreis Lüneburg obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 10 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) und des § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz -AufnG-) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufgabenübertragung**

Der Landkreis Lüneburg als zuständiger Träger zur Durchführung der Aufgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zieht die große selbständige Hansestadt Lüneburg zur Aufgabenwahrnehmung nach dem AsylbLG heran. Die Hansestadt Lüneburg als herangezogene Körperschaft führt die Aufgaben im Namen des Landkreises Lüneburg durch.

#### **§ 2 Kostenerstattung**

Die durch die Heranziehung der Hansestadt Lüneburg entstehenden Personal- und sächlichen Verwaltungsaufwendungen werden auf Grundlage des jeweils bestehenden Finanzvertrages zwischen dem Landkreis und der Hansestadt Lüneburg erstattet.

Für Zeiträume, in denen ein gültiger Finanzvertrag nicht besteht, erfolgt die Kostenerstattung auf der Grundlage des zuletzt gültigen Finanzvertrages und den dort geregelten Netto-Transferleistungen sowie den dynamischen Fortschreibungen zum Personal und Sachaufwand.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Lüneburg, den 01.07.2021  
Jens Böther  
Landrat

## **Zweckvereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der Durchführung des Zensus 2022 zwischen der Hansestadt Uelzen und dem Landkreis Lüneburg**

Der **Landkreis Lüneburg**, vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und die **Hansestadt Uelzen**, vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vereinbaren gemäß § 2 Abs. 5 NKomZG folgendes:

### **Präambel**

Die Vertragspartner schließen diese Vereinbarung bezüglich der Ihnen obliegenden Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022 (Nds. AG ZensG 2022).

### **§ 1 Vertragszweck**

Die Hansestadt Uelzen überträgt dem Landkreis Lüneburg die nach dem Nds. AG ZensG 2022 ihr obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022. Die der Hansestadt Uelzen nach dem Nds. AG ZensG 2022 obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf den Landkreis Lüneburg über.

### **§ 2 Ort der Leistung**

Die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle werden in von der Kreisverwaltung des Landkreises Lüneburg in Lüneburg gestellten Räumlichkeiten wahrgenommen.

### **§ 3 Mitwirkung**

Die Hansestadt Uelzen stellt dem Landkreis Lüneburg alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

### **§ 4 Personal**

- (1) Der Landkreis Lüneburg setzt für die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem Nds. AG ZensG 2022 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von 1,0 Stelle A 10 oder einer dieser Bewertung entsprechenden Eingruppierung sowie, soweit erforderlich, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von bis zu 1,0 Stelle E 6 ein.
- (2) Die Hansestadt Uelzen weist dem Landkreis Lüneburg für die Durchführung der ihr obliegenden Aufgabe nach dem Nds. AG ZensG 2022 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von bis zu 1,0 Stelle E 8 zu. Die Inanspruchnahme erfolgt durch den Landkreis Lüneburg entsprechend des entstehenden Arbeitsaufwands.
- (3) Die Vertragspartner haben jeweils das von ihnen zur Verfügung gestellte Personal im Rahmen der kommunal üblichen Haftungsübernahme haftungsrechtlich für die ihnen nach dem Nds. AG ZensG 2022 obliegenden Aufgaben abzusichern.
- (4) Das einzusetzende Personal wird einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- (5) Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Lüneburg auch mit der Hansestadt Lüneburg eine Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 NStatG abschließt. Sowohl die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Uelzen, als auch zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg sind auf die Aufgabenübertragung zur Erledigung der Aufgaben nach dem Nds. AG ZensG 2022 gerichtet.

### **§ 5 Verwaltungskosten/Kostenerstattung**

- (1) Die den Vertragspartnern nach dem Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen vereinnahmen die Vertragspartner zunächst jeweils selbst.
- (2) Die Personalkosten trägt jeder Kooperationspartner für das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal.
- (3) Die Kosten für die Büro- und IT-Ausstattung eines Arbeitsplatzes trägt die Hansestadt Uelzen entsprechend des jeweils geltenden KGSt-Wertes für die jährlichen Sachkosten je Büroarbeitsplatz mit IT.
- (4) Die der Hansestadt Uelzen nach § 8 des Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen für Personalkosten erhält der Landkreis Lüneburg, sofern sie die Kosten für die nach § 4 dieser Vereinbarung zu leistende Personalgestellung der Hansestadt Uelzen überschreiten.
- (5) Die Sachkosten (z.B. Porto, Druck- bzw. Vervielfältigungskosten, Mietkosten etc.) werden im Verhältnis der jeweiligen amtlichen Fallzahlen zur Gesamtfallzahl abgerechnet. Die Kosten werden vom Landkreis Lüneburg vierteljährlich mit der Hansestadt Uelzen abgerechnet.

### **§ 6 Vertragsdauer/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2021 in Kraft und endet mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung, spätestens jedoch am 30.09.2023.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend.
- (3) Wird diese Vereinbarung durch eine Vertragspartei gekündigt, fallen die Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 mit Wirksamwerden der Kündigung wieder in die Zuständigkeit der Hansestadt Uelzen. Der Landkreis Lüneburg hat der Hansestadt Uelzen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Arbeitsergebnisse und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- (4) Mit Wirksamwerden der Kündigung trägt wieder die Hansestadt Uelzen die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten. Die der Hansestadt Uelzen nach § 8 des Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen werden in diesem Fall anteilig und verursachungsgerecht nach den jeweils zu tragenden Kosten auf die Hansestadt Uelzen und den Landkreis Lüneburg verteilt.
- (5) Wird diese Vereinbarung durch eine der Vertragsparteien gemäß Absatz 2 gekündigt, unterrichtet der Empfänger der Kündigung das Landesamt für Statistik Niedersachsen über deren Eingang und den Zeitpunkt, zu dem mit dieser Kündigung die übertragenen Aufgaben an die Hansestadt Uelzen zurückfallen werden.

### § 7 Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner ursprünglich gewollt haben.
- (2) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarung angemessen, ausgerichtet nach ihrem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (3) Durch eine von dem Vereinbarungstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.
- (4) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen.
- (5) Mündliche Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Die Hansestadt Uelzen wird das Landesamt für Statistik Niedersachsen über den Abschluss dieser Vereinbarung unverzüglich nach deren Inkrafttreten informieren.

### § 8 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt

für den Landkreis Lüneburg im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg  
für die Hansestadt Uelzen im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen.

Jede Vertragspartei ist für die Bekanntmachung in dem jeweiligen für sie relevanten Amtsblatt verantwortlich.

Lüneburg, den 11.08.2021

Uelzen, den 29.07.2021

Landkreis Lüneburg

Hansestadt Uelzen

Gez.

Gez.

Jens Böther

Jürgen Markwardt

Landrat

Bürgermeister

## Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 37 (Lüchow-Dannenberg - Lüneburg)

1. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurden für den Bereich des Landkreises Lüchow-Dannenberg 13 Briefwahlvorstände gebildet. Diese Briefwahlvorstände treten
  - am 26. September 2021, um 15:30 Uhr
  - im Landkreis Lüchow-Dannenberg, Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland)zusammen.

Für den Bereich des Landkreises Lüneburg habe ich 48 Briefwahlvorstände gebildet. Diese Briefwahlvorstände treten

- am 26. September 2021, um 14:30 Uhr
- in der Hanseschule Oedeme, Oedemer Weg 94, 21335 Lüneburg

zusammen.

Die gesamte Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Mit der Auszählung der Stimmen wird um 18.00 Uhr begonnen.

2. In einigen Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen spezielle Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahrgang aufgedruckt sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in gesondert eingerichteten Statistikstellen beim Landesbetrieb für Statistik Niedersachsen. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden. **Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz geregelt und zugelassen. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.**

Im Einzelnen sind davon folgende Wahlbezirke betroffen:

- Urnenwahl:
  - Flecken Clenze 713 Clenze I, Astrid-Lindgren-Schule
  - Stadt Wustrow 843 Wustrow II, Christian-Henning-Schule

- Hansestadt Lüneburg: 201 St.-Ursula-Schule I
- 404 Igelschule
- 412 Schulzentrum Kaltenmoor II
- Gemeinde Brietlingen: 667 Brietlingen IV Moorburg Nord
- Gemeinde Scharnebeck: 689 Scharnebeck I Süd
- Briefwahl
  - Samtgemeinde Lüchow: B873 Briefwahl SG Lüchow IV (806-814)

Lüneburg, 12. August 2021

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 37 (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg)  
beim Landkreis Lüneburg  
Jürgen Krumböhmer

## **Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kreiswahl im Landkreis Lüneburg am 12. September 2021**

Anlässlich der Kreiswahl im Landkreis Lüneburg am 12. September 2021 wurde der Kreiswahlausschuss neu zusammengesetzt. Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich die Mitglieder bekannt:

<p><b>Vorsitzender:</b> Erster Kreisrat Jürgen Krumböhmer Lüneburg – Kreiswahlleiter –</p> <p><b>weitere Mitglieder:</b> Peter Monréal Rullstorf Dr. Henry Arends Adendorf Marcel Köhler Lüneburg Birte Schellmann Lüneburg Volker Studt Lüneburg Dr. Eberhardt Korhaus Lüneburg</p>	<p><b>Stellvertretender Vorsitzender:</b> Kreisamtmann Markus Wege Lüneburg – Stellvertretender Kreiswahlleiter –</p> <p><b>Stellvertretende Mitglieder:</b> Eleonore Klein Lüneburg Eduard Kolle Lüneburg Julia Moragas Klostermeyer Handorf Dirk Hansen Lüneburg Siegfried Rieß Reppenstedt Andreas Flügger Lüneburg</p>
--	--

Lüneburg, 12. August 2021

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg  
In Vertretung  
Markus Wege

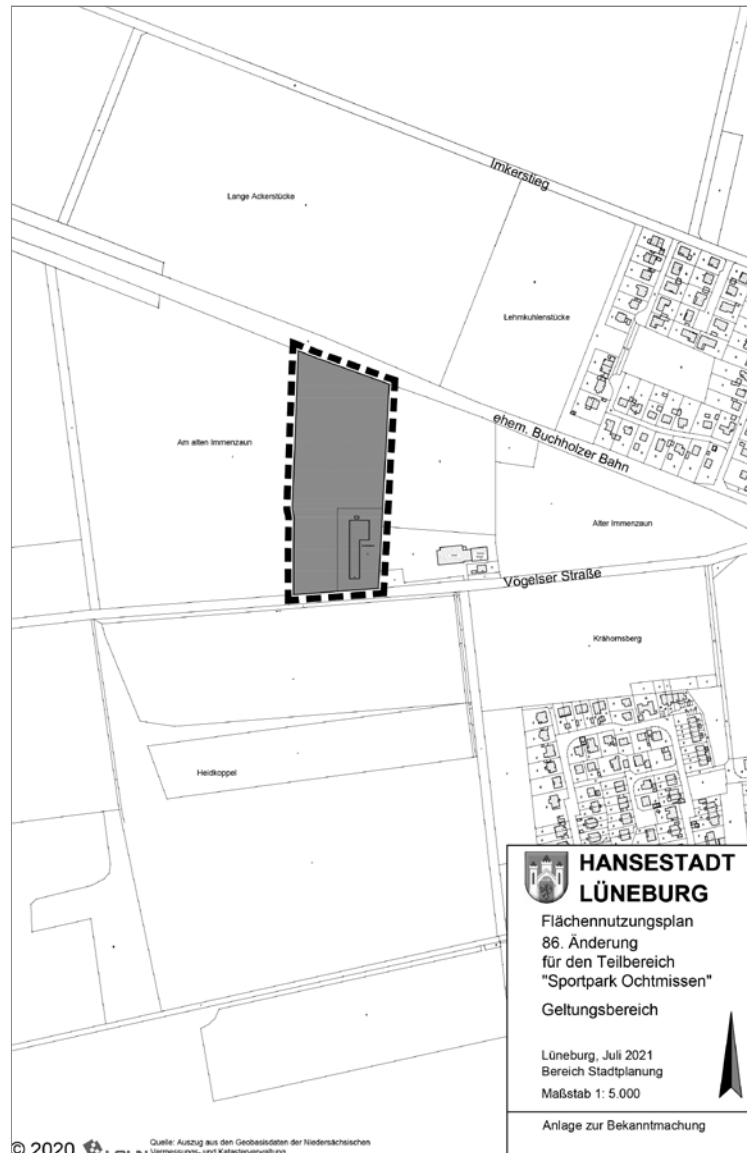
## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 24.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf der 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“ mit neuem Geltungsbereich nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel förmlich beteiligt.

**Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.**



Der Entwurf der 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“ und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom **30.08.2021** bis einschließlich **30.09.2021** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Neben dem Entwurf des Plans mit der Begründung sowie dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Naturschutzverbänden mit Umweltbezug zu:

- Einfriedungsbedarf gegenüber den westlich angrenzenden Biotop-Flächen, natur- und artenschutzrechtlicher Ausgleichs-Bedarf zu aktueller und früheren Planungen, Hinweis zu Sportplatz-Beleuchtung (UNB)
- Hinweisen zu benachbarten Trassenführungen (Gas- u. Fernmelde-Leitung unter Vögeler Straße, Bahnstromleitung auf ehem. Buchholzer Bahntrasse)
- Sichtungen von Zaun- und Waldeidechse, Goldammer, Schwarzkehlchen sowie Wildbienen mit Zusendung der Kartierungen zu vorkommenden Pflanzen-, Vogel-, Insekten- und Amphibien-Arten, Grundwasser-Beeinflussung durch Düngung und Bewässerung, Naherholungs-Bedarf auf der Fläche (Naturschutzverband)

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Umweltbericht mit zusätzlicher Vorabschätzung zum naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf (wegen vorgenannter Hinweise) und Schallgutachten zu Sportanlagen-Emissionen

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Die Auslegung erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)) wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen.

Derzeit ist das Gebäude Neue Sülze 35 der Hansestadt Lüneburg für Publikum wieder geöffnet.

Die Auslegungsunterlagen sind auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Stadt und Politik / Aktuelles / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadtlueenburg.de>). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen ([uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de)) zugänglich.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131-3093420 zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB gilt ergänzend für Stellungnahmen zur Flächennutzungsplan-änderung, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 30.07.2021

In Vertretung

Gez.

Gundermann

## **Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Schlieffen-Park“ im vereinfachten Verfahren**

### **Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 „Schlieffen-Park“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für die betroffene Öffentlichkeit**

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 20.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den in der Anlage dargestellten Bereich wird gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 „Schlieffen-Park“ eingeleitet. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.  
Ziel der Änderung ist die Änderung der Örtlichen Bauvorschrift, insbesondere die Neuregelung der Gebäudehöhen und Ausgestaltung der Dächer.  
Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung, Erstellung eines Umweltberichtes, Angaben zu umweltbezogenen Informationen und einen Umweltbericht sowie die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird verzichtet.
2. Der Entwurf der geänderten Örtlichen Bauvorschrift des Bebauungsplanes Nr. 129 „Schlieffen-Park“ nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen.
3. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB parallel beteiligt.

#### **Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.**

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 „Schlieffen-Park“ und die Begründung liegen in der Zeit vom **30.08.2021** bis einschließlich **01.10.2021** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Die Auslegung erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)) wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3425 zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Auch Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Stadt und Politik / Aktuelles / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadtlueenburg.de>).

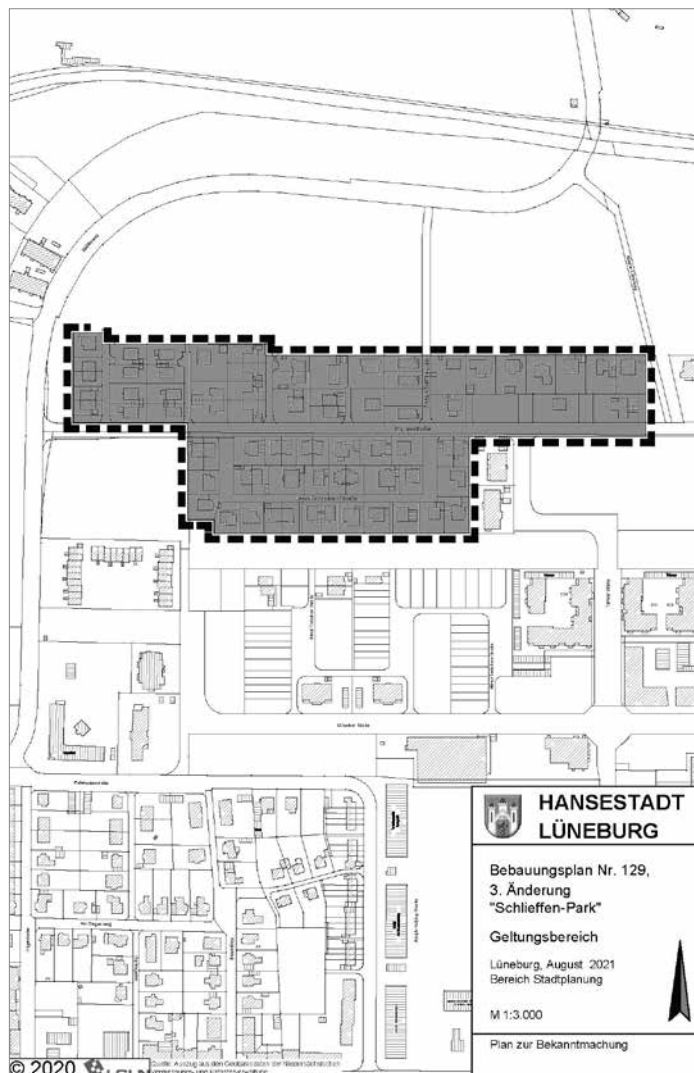
Lüneburg, 10.08.2021

In Vertretung

Gez.

Gundermann





## **Bekanntmachung der Veränderungssperre Nr. 2 - 2021 Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 2 - 2021 für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Schlieffen-Park“**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 22.07.2021 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20.07.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 „Schlieffen-Park“ beschlossen hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem unten stehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Lüneburg, Flur 41, Flurstücke 120/83, 120/91, 120/94, 120/95, 120/96, 120/97, 120/98, 120/99, 120/100, 120/101, 120/102, 120/103, 120/104, 120/105, 120/106, 120/107, 120/108, 120/109, 120/300, 120/110, 120/111, 120/116, 120/118, 120/119, 120/120, 120/121, 120/124, 120/125, 120/149, 120/150, 120/151, 120/152, 120/153, 120/154, 120/247, 120/248, 120/249, 120/284, 137/88, 137/93, 137/111, 137/113, 137/118, 137/119, 137/120, 137/121, 137/122, 137/123, 137/124, 137/125, 137/126, 137/127, 137/128, 137/129, 137/130, 137/131, 137/132, 137/133, 137/136, 137/137, 137/138, 137/139, 137/143, 137/144, 137/145, 137/146, 137/147, 137/148, 137/149, 137/150, 137/151, 137/166, 137/167, 137/192, 137/197, 137/198, 137/199, 137/203, 137/204, 137/207, 137/224)

### **§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 3 Ausnahmen

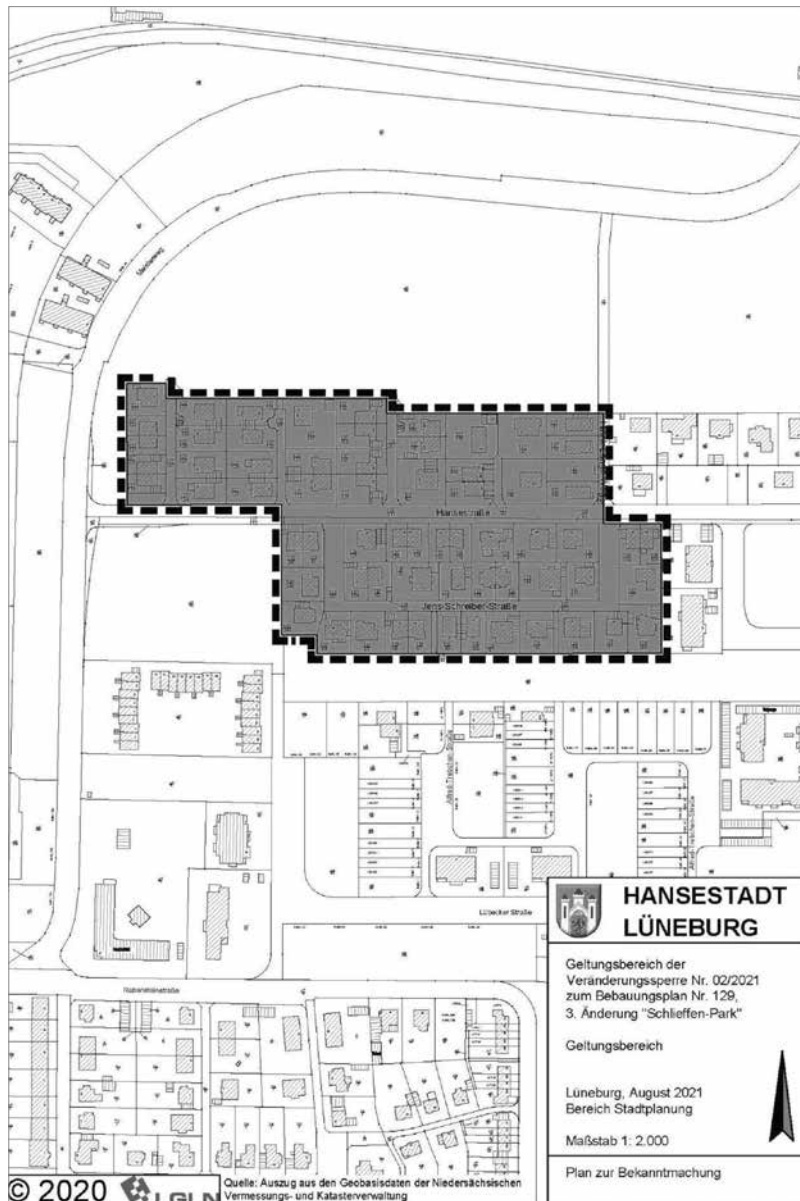
Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### § 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 12.08.2021

Gez.  
Erste Stadträtin



Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, im Zimmer 26 montags bis mittwochs von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, den 12.08.2021

In Vertretung

Gez.

Gundermann

## **Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze am Wohnmobilstellplatz in Darchau der Gemeinde Amt Neuhaus (Wohnmobilparkgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Nds Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 08.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus erhebt Parkgebühren zur Deckung seines Aufwandes für die Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Parkplatzanlage am Fähranleger in Darchau.

### **§ 2**

#### **Wirkung der Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen Halter und Fahrer der auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellten Fahrzeuge und zwar auch dann, wenn die Fahrzeuge in unberechtigter Weise abgestellt wurden.
- (2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Parkgebühren**

- (1) Die Parkgebühren betragen für Wohnmobilübernachtungen (nur im vorgesehenen Bereich) von Montag bis Sonntag im Zeitraum von 15:00 Uhr bis 10:00 Uhr des folgenden Tages 5,00 €.
- (2) Die Benutzer haben die Parkgebühren an die beauftragten Personen an der Touristeninformation in 19273 Amt Neuhaus OT Konau, Elbstraße 11 (Konau 11) oder an die beauftragten Personen direkt auf dem Parkplatz zu entrichten. Eine Verlängerung der Parkdauer ist gemäß geltender Wohnmobilstellplatz-Ordnung zulässig.
- (3) Die gelösten Parkscheine sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren des Fahrzeuges zu hinterlegen.
- (4) Inhaber des internationalen blauen Schwerbehindertenausweises sowie Inhaber des orangefarbenen Schwerbehindertenausweises sind im Bereich der Parkplätze von den Gebühren befreit.
- (5) Die Weitergabe bzw. der Verkauf von Parkscheinen an Dritte ist nicht gestattet.

### **§ 4**

#### **Abweichungen**

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus wird ermächtigt, in Abweichung von § 3 Ermäßigungen und Erlässe der Parkgebühren zu gewähren. Dies gilt insbesondere für überregionale Veranstaltungen, für eigene Veranstaltungen der Gemeinde Amt Neuhaus sowie für sonstige Anlässe von erheblicher Bedeutung.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amt Neuhaus, den 08.07.2021

Andreas Gehrke

Bürgermeister

## **Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Amt Neuhaus**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 08.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Amt Neuhaus stärkt und fördert die aktive Teilnahme ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben. Zu diesem Zweck und zur Unterstützung von Rat und Verwaltung aus der Einwohnerschaft wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er nimmt die Interessen und die besonderen Belange der Seniorinnen und Senioren bei der Gestaltung der Lebensbedingungen in der Gemeinde Amt Neuhaus wahr.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Wirkungskreis**

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Vertretung der in Neuhaus und ihren Ortsteilen lebenden Seniorinnen und Senioren. Er führt den Namen „Seniorenbeirat der Gemeinde Amt Neuhaus“. Seniorinnen und Senioren in diesem Sinne sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Amt Neuhaus haben.
- (2) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Amt Neuhaus hat seinen Sitz in Neuhaus, er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Der Wirkungskreis des Seniorenbeirats der Gemeinde Amt Neuhaus erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus.

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung**

- (1) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch und verbandspolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Er ist kein Organ der Gemeinde Amt Neuhaus. Die Gemeinde Amt Neuhaus unterstützt den Seniorenbeirat in seinem Wirken.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die von ihm zu vertretende Gruppe betreffen, von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterrichten.

Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über anstehende Entscheidungen in folgenden Bereichen:

- a. Verkehrs-, Bauleit- und Infrastrukturplanung
  - b. ÖPNV und Verkehrssicherheit für ältere Einwohnerinnen und Einwohner
  - c. Sozialangelegenheiten (z. B. Altenpflege, Ärztliche Versorgung, Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs)
  - d. Bildungs-, Sport- und Kulturangebote für ältere Einwohner
  - e. Generationsübergreifende Angelegenheiten.
- (5) Der Seniorenbeirat hat das Recht,
- den Rat der Gemeinde Amt Neuhaus und seine Ausschüsse sowie die Gemeindeverwaltung durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen seiner Aufgaben zu beraten und bei der Gestaltung seniorengerechter Lebensbedingungen mitzuwirken.
  - Anträge an die Gemeindeverwaltung, dem Gemeinderat und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, welche die Gruppe der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Amt Neuhaus betreffen.
  - Anträge an den Gemeinderat oder seine Ausschüsse sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen.
  - ein beratendes Mitglied im Ausschuss für Schule, Jugend, Soziales, Kultur und Integration zu entsenden.
  - dem Gemeinderat einmal im Jahr über seine Tätigkeit zu berichten.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Amt Neuhaus wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde.
- (2) Der Seniorenbeirat unterbreitet der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Rat der Gemeinde Vorschläge und berät diese wie auch Organisationen, Vereine und Träger der öffentlichen Altenhilfe in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (3) Er fördert die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft, berät, informiert und gibt praktische Hilfe, regt Initiativen zur Selbsthilfe an und wirkt so der Gefahr der Isolierung im Alter entgegen.
- (4) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Seniorenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet bei Bedarf Sprechtage ein.
- (5) Er kann seine Beratungspunkte initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst bestimmen.
- (6) Er steht allen Seniorinnen und Senioren, die Rat und Hilfe brauchen, kostenfrei zur Verfügung.

#### § 4

##### **Mitgliedschaft, Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Amt Neuhaus besteht aus 3 Mitgliedern. Mitglieder des Gemeinderates und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung dürfen nicht Mitglieder des Seniorenbeirats sein.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 3 Monaten (vor dem Wahltag) mit Hauptwohnung in der Gemeinde Amt Neuhaus gemeldet sind und nicht nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (3) Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat, seit mindestens 6 Monaten (vor dem Wahltag) mit Hauptwohnung in der Gemeinde Amt Neuhaus gemeldet ist und nicht nach den Vorschriften des NKWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

#### § 5

##### **Wahlverfahren**

- (1) Organisationen/Gruppierungen, die in der Gemeinde Amt Neuhaus Seniorenarbeit leisten, können Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl des Seniorenbeirats benennen. Die Kandidatinnen/Kandidaten erklären schriftlich ihr Einverständnis.
- (2) Weitere Interessierte können der Gemeinde ihre Kandidatur schriftlich mitteilen.
- (3) Die Kandidatinnen/Kandidaten müssen sich damit einverstanden erklären, dass Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift auf einem Stimmzettel zusammengefasst, für die Wahl veröffentlicht und in einer Liste gespeichert werden.
- (4) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die bis zum festgesetzten Stichtag bei der Gemeinde Amt Neuhaus vorliegen. Über die Zulassung (Wählbarkeit) entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Amt Neuhaus. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
- (5) Die Namen und Anschriften der Kandidatinnen/Kandidaten werden ortsüblich bekannt gemacht. Die Erstwahl des Seniorenbeirates wird in Verbindung mit der Kommunalwahl 2021 durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bzw. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mit folgenden Änderungen: Eine Briefwahl findet nicht statt. Allerdings wird den Wahlberechtigten die Möglichkeit eingeräumt, bereits vor dem Wahltag ihre Stimme im Rathaus oder in den Ortsteilen bei den Ortsvorsteherinnen / Ortsvorstehern abzugeben.  
Wahlbenachrichtigungskarten werden nicht verschickt, als Nachweis der Identität reicht die Wahlbenachrichtigungskarte für die gleichzeitig stattfindende Kommunalwahl aus.
- (6) Die Amtszeiten des Seniorenbeirats sind mit der Wahlperiode des Gemeinderates identisch. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in Verbindung mit der Kommunalwahl. Eine Wiederwahl ist möglich; die Mandatsträgerinnen/Mandatsträger bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt ist.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Seniorenbeirats rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach. Stehen keine Kandidatinnen/Kandidaten auf der Nachrückerliste zur Verfügung, schlägt der Seniorenbeirat dem Rat der Gemeinde Amt Neuhaus Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl vor.
- (8) Sollten sich weniger als 3 Kandidatinnen/Kandidaten zur Kandidatur bereit erklären, findet die vorgesehene Wahl nicht statt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidatinnen/Kandidaten im Rat der Gemeinde Amt Neuhaus zur Wahl gestellt. Die vom Gemeinderat gewählten Kandidatinnen/Kandidaten bilden den Seniorenbeirat.
- (9) Sofern gegen die Zulassung zur Wahl oder die Durchführung der Wahl des Seniorenbeirats Einsprüche erhoben werden, entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Amt Neuhaus.

#### § 6

##### **Ende der Mitgliedschaft (Sitzverlust)**

- (1) Die Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft im Seniorenbeirat durch
  - a. schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.
  - b. Verlust der Wählbarkeit oder durch nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl, oder
  - c. Berichtigung des Wahlergebnisses oder durch Neufeststellung aufgrund einer Nachwahl oder Wiederholungswahl.

#### § 7

##### **Vorstand / Sitzungen des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Beiratsmitgliedern zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (4) Der Vorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Seniorenbeirats ein. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
- (5) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Zu den Sitzungen können fachkundige Gäste zur eigenen Information und Beratung eingeladen werden.

- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeiratsteilzunehmen. Ihr/ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 8

### Finanzbedarf, Räume, Entschädigung

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus stellt dem Seniorenbeirat nach Maßgabe des Haushaltsplanes angemessene Mittel für den Geschäftsbedarf und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Seniorenbeirats und für Sprechstunden werden von der Gemeinde Amt Neuhaus zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirats ist in der Entschädigungssatzung zu regeln. Für die Mitglieder des Seniorenbeirats besteht Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich Niedersachsen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amt Neuhaus, den 08.07.2021

Andreas Gehrke  
Bürgermeister

## **12. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörend Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bardowick (Entschädigungssatzung)**

Gemäß §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung zur 12. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als pauschale monatliche Aufwandsentschädigung:
- |   |          |
|---|----------|
| 1) der/die Gemeindebrandmeister/in  | 294,00 € |
| 2) der/die 1. stellv. Gemeindebrandmeister/in   | 147,00 € |
| 3) der/die 2. stellv. Gemeindebrandmeister/in   | 147,00 € |
| 4) die Ortsbrandmeister/innen in Ortswehren<br>mit Grundausstattung                                   | 94,00 €  |
| mit Stützpunktfunktion/Schwerpunktfunktion  | 134,00 € |
| 5) die stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen in Ortswehren<br>mit Grundausstattung                 | 60,00 €  |
| mit Stützpunktfunktion/Schwerpunktfunktion  | 87,00 €  |
| 6) der/die Gemeindegewerkschaftsbeauftragte   | 27,00 €  |
| 7) der/die stellv. Gemeindegewerkschaftsbeauftragte   | 13,50 €  |
| 8) der/die Gemeindegewerkschaftsleiter/in   | 14,00 €  |
| 9) der/die Gemeindegewerkschaftsleiter/in   | 67,00 €  |
| 10) der/die 1. stellv. Gemeindegewerkschaftsleiter/in   | 20,00 €  |
| 11) der/die 2. stellv. Gemeindegewerkschaftsleiter/in   | 20,00 €  |
| 12) der/die Gemeindegewerkschaftsleiter/in  | 40,00 €  |
| 13) der/die 1. stellv. Gemeindegewerkschaftsleiter/in   | 20,00 €  |
| 14) der/die 2. stellv. Gemeindegewerkschaftsleiter/in   | 20,00 €  |
| 15) der/die Gemeindegewerkschaftsbeauftragte  | 40,00 €  |
| 16) der/die stellv. Gemeindegewerkschaftsbeauftragte  | 20,00 €  |
| 17) die Atemschutzgerätewart/-wartinnen je 4 Geräte   | 16,00 €  |
| 18) die stellv. Atemschutzgerätewart/-wartinnen je 4 Geräte   | 8,00 €   |
| 19) der/die Gemeindegewerkschaftsleiter/in  | 100,00 € |
| 20) der/die stellv. Gemeindegewerkschaftsleiter/in  | 20,00 €  |
| 21) die Gerätewart/die Gerätewartinnen als Grundbetrag<br>sowie als Steigerung pro Feuerwehrfahrzeug: | 15,00 €  |
| MTW, ELW - oder vergleichbar -  | 7,00 €   |
| TSF - oder vergleichbar -   | 8,00 €   |
| StLF, LF 8, TLF 8, LF 10/6 - oder vergleichbar -  | 11,00 €  |
| HLF, LF 16 / TLF 16 - oder vergleichbar -   | 14,00 €  |

22) die stellv. Gerätewarte/die stellv. Gerätewartinnen	7,50 €
23) der/die Gemeindejugendwart/in	67,00 €
24) der/die 1. stellv. Gemeindejugendwart/in	20,00 €
25) der/die 2. stellv. Gemeindejugendwart/in	20,00 €
25) die Ortsjugendwarte/die Ortsjugendwartinnen	60,00 €
27) die stellv. Ortsjugendwarte/die stellv. Ortsjugendwartinnen	20,00 €
28) der/die Gemeindekinderfeuerwehrwart/in	20,00 €
29) der/die stellv. Gemeindekinderfeuerwehrwart/in	10,00 €
30) die Kinderfeuerwehrwarte/-wartinnen	14,00 €
31) die stellv. Kinderfeuerwehrwarte/-wartinnen	7,00 €
32) der/die Gefahrgutgruppenführer/in	40,00 €
33) der/die stellv. Gefahrgutgruppenführer/in	20,00 €
34) die KEL-Leitung	40,00 €
35) die stellv. KEL-Leitung	20,00 €
36) der/die Zugführer/in	40,00 €
37) der/die stellv. Zugführer/in	20,00 €
38) der SG EDV Admin	40,00 €
39) der stellv. SG EDV Admin	20,00 €
40) der/die Gebäudewirtschafter/in eines Feuerwehrgerätehauses mit einem Sozialtrakt über 160,00 m <sup>2</sup>	160,00 €
41) der/die Gebäudewirtschafter/in eines Feuerwehrgerätehauses mit einem Sozialtrakt unter 160,00 m <sup>2</sup>	100,00 €

## Artikel II

§ 8 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

## Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Bardowick, 29.06.2021

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

## Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Bardowick

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 13 a des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)- beide in der zurzeit geltenden Fassung – beschließt der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung über die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Bardowick:

### I.

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde befindlichen kommunalen Friedhöfe in Bardowick (Mühlenfriedhof), Mechtersen, Radbruch, Vögelsen und Wittorf.
- (2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Bardowick. Sie dienen in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.
- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben in der Samtgemeinde ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (4) Die Bestattung anderer Personen kann vom Friedhofsträger zugelassen werden.

##### § 2

#### Aufsicht und Verwaltung

- (1) Friedhofsträger ist die Samtgemeinde Bardowick. Ihr obliegt die Verwaltung und die Aufsicht der Friedhöfe.
- (2) Beauftragt die Samtgemeinde mit der Errichtung des Friedhofs oder mit dem Betrieb des Friedhofs Dritte, bleibt ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.

##### § 3

#### Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Samtgemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (5) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (6) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

#### **§ 4 Nutzungsberechtigte**

- (1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:
  1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
  3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  4. auf die Eltern,
  5. auf die Geschwister,
  6. auf die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben.

Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.

- (3) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehenes, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- (4) Ein Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche dient.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind ab der Morgendämmerung bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Die von der Samtgemeinde erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollatoren und Rollstühlen zu befahren,
  - b) Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - c) Tiere, mit Ausnahme von Hunden an der Leine, mitzubringen,
  - d) Abraum und Abfälle, außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu legen,
  - e) Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, zu entsorgen,
  - f) Einrichtungen und Anlagen einschl. der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - g) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen.
  - i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- (4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden und sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Die Samtgemeinde kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Totengedenkfeiern sind rechtzeitig vorher schriftlich bei der Samtgemeinde zur Zustimmung anzumelden.
- (7) Wer die Ordnungsvorschriften der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.



## § 7

### Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende (z.B. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner) haben bei ihrer Tätigkeit die auf den Friedhöfen geltenden Bestimmungen zu beachten. Sie haben ihre Tätigkeiten, die sie auf den Friedhöfen ausüben, der Samtgemeinde formlos anzuzeigen. Bei Veränderung und Beendigung der Tätigkeiten ist eine erneute Anzeige notwendig.
- (2) Steinmetzarbeiten jeglicher Art dürfen nur von Steinmetzbetrieben durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend (höchstens 12 Stunden) und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern.
- (4) Für den Transport dürfen nur die Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen im Schrittempo befahren werden.
- (5) Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Erdaushub ist auf den dafür vorgesehenen Stellen abzulagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die gewerbliche Tätigkeit kann von der Samtgemeinde untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt wurde, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (8) Gewerbetreibende haften gegenüber der Samtgemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden.

## III.

### Allgemeine Bestattungsvorschriften

## § 8

### Allgemeines

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes schriftlich bei der Samtgemeinde anzumelden. Die Beisetzung von Urnen ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Der Anmeldung/Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.  
Wird eine Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nachzuweisen.
- (2) Die Samtgemeinde setzt bei Erdbestattungen Ort und Zeit der Bestattung, bei Urnen Ort und Zeit der Beisetzung fest. Dabei sind die in § 9 BestattG in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen zu beachten. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Näheres über die Bestattung menschlicher Leichen ist in der Verordnung über die Bestattung von Leichen in der derzeit gültigen Fassung geregelt.  
An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

## § 9

### Beschaffenheit von Särgen

- (1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus leicht abbaubaren Materialien (z.B. Vollholz) hergestellt sein, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.  
Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,1 m lang sein, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Samtgemeinde bei Anmeldung der Bestattung schriftlich einzuholen.

## § 10

### Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

## § 11

### Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (4) Umbettungen aus Wahl- und Urnengrabstätten bedürfen – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften – der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefristen noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12 Einleitung und Größen**

- (1) Grabstätten sind Reihengräber, Rasenreihengräber, Wahlgräber, Urnenwahlgräber, Urnenbaumgräber und anonyme Urnengräber.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Samtgemeinde Ausnahmen zulassen.
- (4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ausnahmsweise können zwei Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindes in einem Grab beigesetzt werden.
- (5) Aschen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden. In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf eine Asche nur beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war.
- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

- a) Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern:

Länge 1,20 m

Breite 0,60 m

von Erwachsenen:

Länge 2,10 m

Breite 0,90 m

- b) Urnengrabstellen mindestens

Länge 1,00 m

Breite 0,80 m

Im Einzelfall sind im Übrigen die Gestaltungspläne für die Friedhöfe maßgebend.

- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Samtgemeinde bestimmt oder zugelassen sind.

##### **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (4) Bei einer Reihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Inhaber der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung (Wahlgrab). Im Übrigen gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

##### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht kann eine Urkunde ausgestellt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.

- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt der Hinweis durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle.
- (4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 10) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Er entscheidet bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und im Rahmen dieser Satzung über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann seine Rechte nur mit Genehmigung der Samtgemeinde auf einen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen als neuen Berechtigten übertragen. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten während der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf schriftlichen Antrag auf einen beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen werden. Die Übertragung kann abgelehnt werden, wenn dadurch Unzuträglichkeiten zu erwarten sind. Über die genehmigte Übertragung wird eine Bescheinigung ausgestellt.  
Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.  
Eine Übertragung an Dritte kann – auf schriftlichen Antrag - ausnahmsweise durch die Samtgemeinde zugelassen werden.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und dauerhaften Pflege und Unterhaltung der Grabstätten.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (9) In Ausnahmefällen kann – auf schriftlichen Antrag - das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten zurückgegeben werden, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. Im Übrigen hat der Verzicht keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.

#### **§ 15**

##### **Urnenbeisetzungen in Erdbestattungsgräbern**

In belegten oder unbelegten Erdbestattungsgräbern für Erwachsene dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Überschreitet die Ruhefrist für eine Urne die Zeit des Nutzungsrechtes für das Erdbestattungsgrab, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

#### **§ 16**

##### **Urnenwahlgrabstätten und Baumgräber**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit max. 4 Grabstellen und Baumgräber mit max. 2 Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.
- (2) Baumgräber werden von der Samtgemeinde angelegt. Das Nutzungsrecht für die Baumgräber kann mit oder ohne Grabpflege erworben werden.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 14 dieser Satzung (Wahlgrabstätten) für Urnenwahlgrabstätten und Urnenbaumgräbern entsprechend.

#### **§ 17**

##### **Anonyme Urnengräber**

- (1) Für anonyme Urnenbeisetzungen steht für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde ein besonderes Urnenfeld auf den Friedhöfen in Bardowick (Mühlenfriedhof), Radbruch und Vögelsen zur Verfügung.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind ein Sterbeurkunde des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist von 25 Jahren ist die Samtgemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

#### **§ 18**

##### **Rasengräber**

- (1) Rasengräber sind Grabstätten, auf denen Erd- oder Urnenbestattungen für die Dauer der Ruhezeit möglich sind. Die Grabstellen werden im Todesfall der Reihe nach einzeln vergeben.  
Die Rasengräber werden nach Feldern für die Erdbestattung und Feldern für die Urnenbestattung (Urnenrasengräber) getrennt.  
Das Nutzungsrecht kann ausnahmsweise auf schriftlichen Antrag gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.
- (2) Rasendoppelgrabstätten werden mit zwei Grabstätten für die Erd- und Urnenbestattung vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Rasendoppelgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung einmal verlängert werden.
- (3) In jeder Rasengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.

- (4) Auf jede Grabstelle kann eine rechteckige, bündig abschließende einzelne Namensplatte gelegt werden. Darüber hinaus kann auf zwei Grabstellen, die zusammengehören, eine Doppelnamensplatte gelegt werden. Hinsichtlich der Gestaltung der Platten sind keine Textmengen, Schriftarten oder Materialien vorgegeben, zudem sind auch Ornamente zulässig. Die sichtbare Ober- bzw. Schriftfläche muss poliert sein. Die rechteckige Form der einzelnen Namensplatte ist mit den Maßen von 35 cm x 45 cm x mindestens 6 cm (Höhe x Breite x Stärke) festgeschrieben. Für eine Doppelnamensplatte sind folgende Maße vorgegeben: 65 cm x 45 cm x mindestens 6 cm (Höhe x Breite x Stärke). Die Bestimmungen des § 22 gelten entsprechend.
- (5) Die Gesamtfläche wird mit Rasen angelegt und von der Samtgemeinde gepflegt.
- (6) Auf den Grabstellen dürfen keine bepflanzten Blumenschalen oder Töpfe mit Dauergewächsen abgestellt werden, damit die Pflege der Fläche reibungslos durchgeführt werden kann. In der Zeit vom 01. November bis zum 01. März können auf den Namensplatten Blumen oder Gestecke abgelegt werden. In der Zeit vom 02. März bis 31. Oktober sind die Flächen freizuhalten. Blumen, Gestecke, Figuren, etc. können in dieser Zeit am Gemeinschaftsgedenkstein abgelegt werden.

## **§ 19 Grabregister**

Die Samtgemeinde führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

### **§ 20 Allgemeines**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Wahl- bzw. Reihengrabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.  
Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Wahl- bzw. Reihengrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.  
Werden die Mängel nicht in der festgesetzten Frist beseitigt, so kann die Samtgemeinde die Urnen-/Wahlgrabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. Bei Urnen-/Reihengrabstätten kann die Samtgemeinde die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur entsprechend den Vorschriften dieser Satzung entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (5) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes - innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf – abräumt (Entfernen der Grabmale und der vorhandenen Bepflanzung). Er wird hierzu aufgefordert. Wird die Grabstätte nicht innerhalb der festgesetzten Frist durch den Nutzungsberechtigten abgeräumt, so kann die Samtgemeinde die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen lassen.
- (7) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten etc. aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

### **§ 21 Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 sowie § 23 entsprechend.

### **§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Samtgemeinde unter Beachtung des § 20 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Samtgemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist.
- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist nicht genehmigungsfähig, setzt die Samtgemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Samtgemeinde die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

### **§ 23**

#### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 erfolgen. Diese müssen über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung verfügen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (6) Erscheint die Standsicherheit gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Samtgemeinde die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Samtgemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen (Absperrungen o.ä.) durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Samtgemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

### **§ 24**

#### **Entfernung von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit schriftlicher Genehmigung der Samtgemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten und bei Wahlgräbern innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit Gebrauch, kann die Samtgemeinde die Entfernung veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Samtgemeinde nicht zu leisten. Die Samtgemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

### **§ 25**

#### **Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale**

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Samtgemeinde erhalten.

### **VI.**

#### **Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle**

### **§ 26**

#### **Friedhofskapelle**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **§ 27**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Eine Trauerfeier ist schriftlich bei der Samtgemeinde anzuzeigen.
- (2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Musikinstrumente in den Friedhofskapellen dürfen grundsätzlich nur von - durch die Samtgemeinde - zugelassenen Musikern gespielt werden.

**VII.  
Gebühren**

**§ 28  
Gebührensatzung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

**VIII.  
Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 29  
Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31.12.1976. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Satzung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Samtgemeinde über die Grabstätte verfügen.
- (3) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Samtgemeinde bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.
- (4) Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

**§ 30  
Haftung**

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des einzelnen Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
- (2) Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**§ 31  
Zwangsmittel/Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Satzung können Zwangsmittel gemäß der §§ 64 ff. des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. sich als Besucher entgegen § 6 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Samtgemeindepersonals nicht befolgt,
  2. entgegen § 6
    - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen befährt,
    - b) Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anbietet und Druckschriften verteilt,
    - c) Tiere, mit Ausnahme von Hunden an der Leine, mitbringt,
    - d) Abraum und Abfälle, außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze legt,
    - e) Abfall entsorgt, der nicht auf dem Friedhof entstanden ist,
    - f) Einrichtungen und Anlagen einschl. der Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
    - g) lärmt und spielt, isst und trinkt sowie lagert,
    - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten ausführt.
    - i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt.
  3. entgegen § 6 Abs. 6 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Samtgemeinde durchführt,
  4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
  5. entgegen § 22 und 24 ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  6. Grabmale entgegen § 23 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
  7. Grabmale entgegen § 23 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
  8. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereit gestellten Behältern entsorgt,
  9. Grabstätten entgegen § 20 vernachlässigt.

**§ 32  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Bardowick vom 19.07.1976 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.04.2008 außer Kraft.

Bardowick, den 29.06.2021

Luhmann  
Samtgemeindebürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen in Verbindung mit § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Bardowick hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

### § 1

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Bardowick und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Gebühren werden für die im Belegungsplan eingezeichneten Grabstätten erhoben.
- (2) Für Leistungen, die nicht in dem Gebührentarif enthalten sind, wird die zu errichtende Kostenerstattung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (3) Für anonyme Beisetzungen von Urnen in einer Urnengemeinschaftsanlage im Rahmen einer Sondervereinbarung wird keine Gebühr nach dieser Satzung erhoben. Es erfolgt eine Kostenerstattung, die nach dem für diese Bestattungsform anfallendem Aufwand berechnet wird.

### § 2

- (1) Die Samtgemeinde erhebt die Gebühren durch Bescheid.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

### § 3

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von unbilligen Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 1. Änderung vom 25.10.2016 außer Kraft.

Der in § 1 Abs. 1 genannte Gebührentarif – Stand: 01.01.2017 – tritt mit Wirkung vom 30.05.2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt zum 01.06.2021 der Gebührentarif – Stand: 01.06.2021 in Kraft.

Bardowick, den 29.06.2021

Luhmann  
Samtgemeindebürgermeister

### Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

gültig ab 01.06.2021

	Nutzungsrecht	Pflege	insgesamt
<b>I. Erwerb von Grabstätten</b>			
<b>1. Wahlgrab</b>			
a. für 25 Jahre je Grabstelle	300,00 €	- €	300,00 €
b. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle	12,00 €	- €	12,00 €
c. für jedes Jahr der Verlängerung ab 4 Grabstellen	6,00 €	- €	6,00 €
<b>2. Rasenreihengrab</b>			
a. als Erdbestattung inkl. Grabpflege			
1. für 25 Jahre je Grabstelle (Sarg)	300,00 €	1.200,00 €	1.500,00 €
2. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle (Sarg)	12,00 €	48,00 €	60,00 €
b. als Urnenbestattung inkl. Grabpflege			
1. für 25 Jahre je Grabstelle (Urne)	250,00 €	750,00 €	1.000,00 €
2. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle (Urne)	10,00 €	30,00 €	40,00 €
<b>3. Urnenbestattung</b>			
a. unter Baum			
1. für 25 Jahre je Grabstelle inkl. Grabpflege	250,00 €	1.550,00 €	1.800,00 €
2. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle	10,00 €	62,00 €	72,00 €
b. unter Baum			
1. für 25 Jahre je Grabstelle (inkl. Grundpflege)	250,00 €	350,00 €	600,00 €
2. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle	10,00 €	14,00 €	24,00 €

4. Reihengrab			
für 25 Jahre je Grabstelle	300,00 €	- €	300,00 €
5. anonymes Urnengrab inkl. Grabpflege für 25 Jahre je Grabstelle	250,00 €	350,00 €	600,00 €
6. Urnenwahlgrab			
a. für 25 Jahre je Grabstelle	250,00 €	- €	250,00 €
b. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle	10,00 €	- €	10,00 €
7. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	Gebühr gem. Nr. 1b. soweit erforderlich zum Ausgleich der Nutzungszeit an die Ruhezeit		

## II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Friedhofseinrichtungen

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall			
1. erste Nutzung je Bestattungsfall	170,00 €	- €	170,00 €
2. je weitere Nutzung	50,00 €	- €	50,00 €

## III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung (Personen über 5 Jahre)	300,00 €
2. für eine Erdbestattung (Personen bis zu 5 Jahren)	130,00 €
3. für eine Urnenbestattung	110,00 €

## IV. Gebühren für die Umbettung

1. für die Ausgrabung eines Sarges	2.000,00 €
2. für die Ausgrabung einer Urne	500,00 €

## V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung	60,00 €
2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)	25,00 €
3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) für jedes Jahr der Verlängerung	1,00 €

## VI. Sonstige Gebühren

1. für den Pflegeaufwand bei Aufgabe der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit für jedes angefangene Jahr der vorzeitigen Aufgabe je Grabstelle	40,00 €
2. das Abräumen der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit	tatsächlich entstandene Kosten
3. Wochenendzuschlag	
a. für eine Trauerfeier an einem Samstag	75,00 €
b. für eine Trauerfeier an einem Samstag mit anschließender Urnenbeisetzung	150,00 €
c. für eine Trauerfeier an einem Samstag mit anschließender Sargbeisetzung	300,00 €

## Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 27. Juli 2021 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick beschlossen:

### Artikel I

Abweichend von § 4 Absätze 2 – 4 werden für den Zeitraum vom 01.01. – 28.02.2021 keine Gebühren erhoben.

### Artikel II

Abweichend von Artikel I wird für jedes in Anspruch genommenen Mittagessen im Rahmen der Notbetreuung im Zeitraum vom 01.01. bis zum 28.02.2021 eine Gebühr von 3,- € erhoben.

### Artikel III

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bardowick, 27. Juli 2021

Luhmann  
Gemeindedirektor



## Satzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken in dem geplanten Entwicklungsbereich „Bardowick - Landwehrkreisel“ des Flecken Bardowick

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.11.2010 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 27.07.2021 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken und bebauten Grundstücken in dem geplanten Entwicklungsbereich „Bardowick-Landwehrkreisel“ beschlossen:

### § 1 Satzungsgebiet

Diese Satzung gilt für den geplanten Entwicklungsbereich „Bardowick-Landwehrkreisel“.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Bardowick, Flur 9, Flurstücke 45/20 sowie Teilbereiche der Flurstücke 45/9, 45/10, 50/6, 62/4, 62/5 und Flur 22, Flurstück 192/1 (teilweise)).

Das Gebiet liegt südlich der Ortslage von Bardowick und umfasst großräumig den Knotenpunkt Kreisstraße K 46 (Hamburger Landstraße) mit der Kreisstraße K 51 (Schwarzer Weg) und der Gemeindestraße „Am Landwehrkreisel“.

### § 2 Vorkaufsrecht

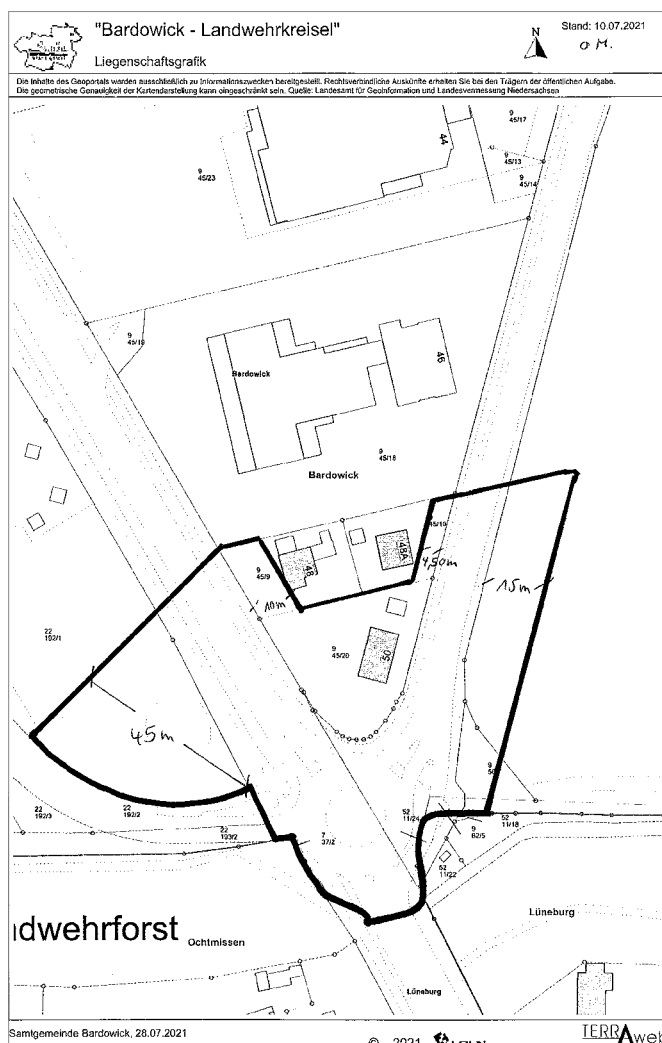
1. Dem Flecken steht in dem in § 1 genannten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bardowick, den 28.07.2021

In Vertretung  
Conrad



## Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 10.06.2021 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf in der Fassung vom 03.07.2019 beschlossen:

### Artikel 1

Abweichend von § 4 Absätze 2 - 4 werden für den Zeitraum vom 01.01. 2021- 31.05.2021 keine Gebühren erhoben.

### Artikel II

Abweichend von Artikel I wird für jedes Anspruch genommene Mittagessen im Rahmen der Notbetreuung im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.03.2021 eine Gebühr von 3,00 € erhoben. Ab 01.04.2021 wird wieder die monatliche Essensgebühr von 60,00 € erhoben.

### Artikel III

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Handorf, den 11.06.2021

Jörg Meyer  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch am 29. Juli 2021 durch Umlaufbeschluss gemäß § 182 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.754.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.903.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.612.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.755.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	64.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	860.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	795.700 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.472.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.637.600 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 391.700 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.153.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 704.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

## § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

## § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2021 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Radbruch, 29. Juli 2021

Semrok  
Bürgermeister

### II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Lüneburg hat am 01. Juli 2021 unter dem Az. 34.40-15.12.10/25 die nachfolgenden Genehmigungen erteilt:

- a) Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 391.700 Euro (ursprünglich 795.700 Euro) gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG genehmigt.
- b) Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe von 1.097.300 Euro (hier: genehmigungspflichtiger Teilbetrag aus 2.153.000 Euro) gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG genehmigt.
- c) Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird in Höhe von 704.000 Euro (ursprünglich 300.000 Euro) gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG genehmigt.

Die Genehmigungen der Festsetzungen zu a) und c) erfolgt unter der Bedingung, dass die Zwischenfinanzierung des Investitionsvorhabens Sportpark Radbruch über Liquiditätskredite erfolgt bis die vorgesehenen Fördermittel für das Projekt eingehen. Ist die angestrebte Förderung ungewiss oder erfolgt in geringerer Höhe, entfällt diese Genehmigung und es ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat durch Umlaufbeschluss am 29. Juli 2021 gemäß § 182 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG (Sonderregelungen für epidemische Lagen) den Beitritt zu diesen Maßgaben beschlossen.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Radbruch liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Radbruch, 21449 Radbruch zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Radbruch, 02. August 2021

Semrok  
Bürgermeister

## Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch, Landkreis Lüneburg

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch am 01.07.2021 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch beschlossen:

### Artikel I

#### § 1 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Abmeldungen ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben. Bei Wegzug außerhalb von Radbruch besteht gemäß § 12 KiTaG gegenüber der Gemeinde Radbruch (als örtlichen Träger) kein Anspruch mehr auf den jeweiligen Kindergartenplatz. Die Kinder könnten gemäß der Satzung seitens der Verwaltung zum Ende des Kindergartenjahres abgemeldet und der Platz anderweitig vergeben werden.

### Artikel II

#### § 3 Absätze 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt:

#### Kernbetreuungszeiten:

	Kindergarten „Huus för Kinner“
Betreuungszeit	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Betreuungszeit	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Betreuungszeit	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Betreuungszeit	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Zusatzdienste:**

	<b>Kindergarten „Huus för Kinner“</b>
Frühdienst	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Frühdienst	07.30 Uhr bis 08:00 Uhr

- (3) Das Angebot für den Zusatzdienst gilt nur, wenn mindestens sechs Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden. Die Anmeldung für den Zusatzdienst ist für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängert sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Veränderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres sind Arbeitgeberbescheinigungen mit Angabe der Arbeitszeiten unaufgefordert vorzulegen. Wesentliche Änderungen können zu einer Reduzierung der Betreuung führen. Die Gemeinde Radbruch kann im begründeten Ausnahmefall hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (4) Bei einer Betreuung über 13 Uhr hinaus ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. Es kann auf begründeten Antrag bei der Gemeinde Radbruch eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.

**Artikel III**

**§ 4 Absätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:**

- (2) Für die Betreuung der unter Dreijährigen in dem Kindergarten sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Gebührenbefreiung

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/ Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld oder Asylbewerberleistungen sind
- Eltern/ Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet

Kernbetreuungszeiten:

- a) Betreuung im Kindergarten „Huus för Kinner“ (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr)  
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 7,5 % des nachgewiesenen Einkommens; höchstens € 315,00
- b) Betreuung im Kindergarten „Huus för Kinner“ (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)  
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9,0 % des nachgewiesenen Einkommens; höchstens € 380,00
- c) Betreuung im Kindergarten „Huus för Kinner“ (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr)  
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 10,0 % des nachgewiesenen Einkommens; höchstens € 430,00
- d) Betreuung im Kindergarten „Huus för Kinner“ (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)  
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 11,00 % des nachgewiesenen Einkommens; höchstens € 510,00.

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen €-Betrag auf- bzw. abzurunden.

- (3) Sondergebühren

- a) Für die Inanspruchnahme des Zusatzdienstes  
je halbe Stunde, soweit die gebührenfreie Zeit von 8 h überschritten wird, 25,00 € monatlich
- b) Mittagessenpauschale 60,00 € monatlich  
bei teilweiser Nutzung des monatlichen Mittagstisches reduzieren sich die Gebühren auf  
12,00 Euro bei 1 Wochentag  
24,00 Euro bei 2 Wochentagen  
36,00 Euro bei 3 Wochentagen  
48,00 Euro bei 4 Wochentagen

**Artikel IV**

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Radbruch, den 01.07.2021

Semrok  
Bürgermeister

**Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer nach §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Gemeinde Radbruch**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 04.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer nach §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Gemeinde Radbruch vom 22.12.1985 wird mit Wirkung vom 01.01.2021 aufgehoben.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Radbruch, den 04.05.2021

Semrok  
Bürgermeister

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wittorf in der Sitzung am 22.06.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	Vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	2.790.100	150.000	0	2.940.100
ordentliche Aufwendungen	2.798.000	15.000	0	2.813.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.344.900	150.000	0	2.494.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.630.300	15.000	0	2.645.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500.000	0	0	500.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	107.500	240.000	0	347.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.500	0	0	9.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.844.900	150.000	0	2.994.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.747.300	255.000	0	3.002.300

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Wittorf, den 22. Juni 2021

Herbst  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Wittorf liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NComVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Wittorf, Wiensstraße 11, 21357 Wittorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittorf, 03. August 2021

Herbst  
Bürgermeister

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 14.06.2021 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge 2021 -Euro-	erhöht um -Euro-	Vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans 2021 einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	16.183.400			16.183.400
ordentliche Aufwendungen	16.157.900			16.157.900
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.718.100			15.718.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.954.700			14.954.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.623.500	2.004.000		3.627.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.275.700	2.207.000		8.482.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.189.000			3.189.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	680.000			680.000

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung im Jahre 2021 in Höhe von 3.189.00,-- € nicht verändert.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2021 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.650.000,-- € um 7.875.000,-- € auf nunmehr 9.525.000,-- € erhöht.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag i.H.v. 2.000.000,-- €, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Reppenstedt, den 14.06.2021

Steffen Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

- 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 111 Abs. 3, 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 23.07.2021 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/50 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.08.2021 bis zum 25.08.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 01.08.2021

Steffen Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister

## **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Reppenstedt**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert § 111 Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufhebung einer Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Reppenstedt - Straßenausbaubeitragssatzung - vom 05.04.2005 wird aufgehoben.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 20.07.2021 in Kraft.

Reppenstedt, 20.07.2021

Peter Bergen  
Bürgermeister

Steffen Gärtner  
Gemeindedirektor

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Samtgemeinde Scharnebeck (Bibliothek-Satzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 14.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Bibliothek Scharnebeck ist eine öffentliche Einrichtung. Sie ist gleichzeitig Selbstlernzentrum der Schulen des Schulzentrums. Die Bibliothek ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Scharnebeck und steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gästen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Kapazität zur Verfügung. Mit ihren Angeboten fördert die Bibliothek insbesondere die Lese- und Medienkompetenz, informiert, bildet, unterhält und ermöglicht, die Freizeit sinnvoll zu gestalten.
- (2) Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Benutzer. Mit Betreten der Bibliothek erkennt die benutzende Person die Benutzungsordnung an.

### **§ 2**

#### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek Scharnebeck werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

- (1) Jede benutzende Person meldet sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter. Minderjährige ab 7 Jahren und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (2) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt; der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und Veränderungen der Personalien sind der Bibliothek mitzuteilen. Für Kinder unter 7 Jahren wird kein eigener Ausweis ausgestellt.

- (3) Schüler der beiden Schulen des Schulzentrums Scharnebeck melden sich über die jeweilige Schule an. Bei diesen Schülern gilt der Schülersausweis auch als Bibliotheksausweis. Sie erhalten keinen gesonderten Bibliotheksausweis.
- (4) Dienststellen, Institute, Vereine und sonstige juristische Personen, die rechtsfähig sind, können zur Ausleihe zugelassen werden, wenn sie die Zulassung schriftlich beantragen. Der Antrag ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit Dienst- oder Firmenstempel zu versehen. Die Bibliothek kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen.
- (5) Die Bibliothek speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten. Für die Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der eigene oder ein fremder Bibliotheksausweis vorgelegt wird. Im Zweifelsfall kann ein fremder oder gesperrter Ausweis eingezogen werden.
- (7) Für die Ersatzausstellung eines Ausweises ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.
- (8) Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Bibliotheksausweises ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

#### **§ 4 Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien wie folgt ausgeliehen werden:  
Bücher: bis zu 4 Wochen  
DVD: bis zu 1 Woche  
Alle weiteren Medien: bis zu 2 Wochen  
In begründeten Ausnahmefällen kann die Medienanzahl beschränkt und die Leihfrist verkürzt werden. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Medien, die nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Es ist möglich, die Leihfrist vor Ablauf mündlich, telefonisch, per E-Mail oder eigenständig im Web-Opac zu verlängern, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Die maximale Ausleihdauer beträgt das Dreifache der regulären Leihfrist.
- (4) Für die Verwaltung des Ausleihkontos ist jeder Nutzer verantwortlich. Bei der Annahme von Medien wird ein Beleg mit den Rückgabefristen ausgehändigt. Auf vorherige Anfrage wird bei der Abgabe von Medien ein Rückgabequittungsbeleg erstellt.
- (5) Bereits an Dritte ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien in besonderen Fällen zurückzufordern.
- (7) Mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Medien während der Öffnungszeiten der Bibliothek abzugeben.
- (8) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben sind für die Ausleihe in der Bibliothek verbindlich.
- (9) Nach der dritten Mahnung oder bei ausstehenden Gebühren kann der Bibliotheksausweis gesperrt werden.

#### **§ 5 Fernleihe**

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Bestimmungen der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland: Leihverkehrsordnung (LVO)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliotheken gelten zusätzlich. Entsprechende Sachkosten, z. B. für Kopien, werden berechnet.

#### **§ 6 Verspätete Rückgabe**

- (1) Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird nach schriftlicher Mahnung eine Säumnisgebühr fällig.
- (2) Erfolglos gemahnte Medien werden nach der dritten Mahnung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (3) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

#### **§ 7 Behandlung der Medien**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Entliehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung von Medien haftet der Entleiher bis zur Höhe des vollen Neuanschaffungspreises.
- (4) Vor der Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek in der Zeit der Ansteckungsgefahr weder betreten noch benutzen. Sie werden gebeten, die Leitung der Bibliothek sofort zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der Medien gesorgt werden kann. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Benutzer.



## **§ 8**

### **Nutzungsbedingungen für den Internetarbeitsplatz**

- (1) Die Nutzung der Internetarbeitsplätze ist nur für Nutzer mit gültigem Bibliotheksausweis möglich. Bei Missbrauch behält sich die Bibliothek rechtliche Schritte vor.
- (2) Die Internet-Nutzung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist in der Jahresgebühr enthalten.
- (3) Die Bibliothek stellt die für den Internetzugang nötige technische Ausstattung bereit. Sie hat keinen Einfluss auf die angebotenen Inhalte und kann deshalb auch keine Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit, Qualität oder Verfügung übernehmen. Eine leistungsfähige Filtersoftware trägt Sorge dafür, dass jugendgefährdende, sittenwidrige oder strafrechtlich relevante Inhalte weitestgehend vorenthalten bleiben. Gewährleistungen, die sich auf die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Hard- und Software beziehen, schließt die Bibliothek aus.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung des Internetarbeitsplatzes an Dateien und Medien entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. Die Bibliothek macht darauf aufmerksam, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden. Nutzer sollten dies bei der Abfrage persönlicher Daten bedenken.
- (5) Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Nutzer. Missbrauch kann Nutzungsausschluss und Haftung für schuldhaft verursachte Schäden nach sich ziehen.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich, keine Änderung an dem Arbeitsplatz und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen nicht selbst zu beheben, keine Programme an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie keine mitgebrachte oder aus Onlinediensten herunter geladene Software auf dem Rechner der öffentlichen Bibliothek auszuführen.
- (7) Der Nutzer verpflichtet sich, keine strafrechtlichen relevanten sowie pornographische, rassistische, verfassungsfeindliche oder Gewalt verherrlichende Informationen bewusst abzurufen, auszudrucken, zu speichern, zu verteilen oder anderweitig zu verwenden, keine Dateien oder Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren und sich keinen unberechtigten Zugang zu nicht öffentlichen Dateien zu verschaffen.
- (8) Für den Ausdruck von Texten und Bildern aus dem Internet werden Auslagen nach dem Gebührentarif erhoben.
- (9) Das Bibliothekspersonal ist nicht verpflichtet, die Nutzer am Internetarbeitsplatz individuell zu unterstützen.
- (10) Für die Nutzung der Internetarbeitsplätze kann das Bibliothekspersonal besondere Bestimmungen, die durch Aushang bekannt gegeben werden, ausgeben.

## **§ 9**

### **Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek**

- (1) Das Hausrecht übt das Bibliothekspersonal aus. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (3) In der Bibliothek sind Essen und Trinken, außer in den dafür vorgesehenen räumlichen Bereichen, nicht gestattet.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (5) Die Bibliothek hat das Recht, sich eine Hausordnung zu geben. Diese wird an gut sichtbarer Stelle in der Bibliothek ausgehängt.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hardware und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der benutzenden Person entstehen. Das gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen.
- (2) Eventuell vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter sind zu beachten. Die Bibliothek ist von jeder Haftung freigestellt.
- (3) Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von Besuchern und Benutzern in den Räumen der Bibliothek abgelegt werden, übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dies gilt auch für den Verlust des Bibliotheksausweises.
- (5) Für die Beachtung des Urheberrechtes bei Fotokopien, die der Benutzer auf Geräten erstellt, die die Bibliothek zur Verfügung gestellt hat, ist der Benutzer allein verantwortlich.

## **§ 11**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Eine Erstattung der Jahresgebühr ist ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Gebührentarif und Gebührenhöhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Es ist eine jährliche Benutzungsgebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten. Es gilt nicht das Kalenderjahr.

- (3) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.
- (4) Weitere Gebühren fallen unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung für die Überschreitung der Leihfrist, für Mahnschreiben, für die Ersatzbeschaffung von Medien und Medienteilen sowie für weitere besondere Dienstleistungen der Bibliothek gemäß dem Gebührentarif an.

**§ 13**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises, bei nicht voll Geschäftsfähigen der gesetzliche Vertreter.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

**§ 14**  
**Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und wird zeitgleich fällig.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Scharnebeck, den 14.07.2021

Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindegemeindevorsteher

*Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.*

**Anlage 1**

**Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Samtgemeinde Scharnebeck (Bibliothek-Satzung)**

<b>1. Anmeldegebühr</b>		
1.1	Erstausweis	gebührenfrei
1.2	Ersatzausweis	3,00 €
<b>2. Jahresgebühr (inkl. Internetnutzung)</b>		
2.1	Erwachsene	7,00 €
2.2	Kinder bis einschl. 17 Jahren	2,00 €
2.3	Schüler und Studierende über 18 Jahre (mit Vorlage eines gültigen Schüler-/Studentenausweises)	2,00 €
2.4	Leihgebühr für DVDs und Konsolenspiele pro Medium	0,50 €
2.5	Fristverlängerung für DVDs und Konsolenspiele pro Medium	0,50 €
<b>3. Überschreiten der Leihfrist</b>		
3.1	1. schriftliche Mahnung pro Medium	0,50 €
3.2	2. + 3. Mahnung pro Medium	2,00 €
3.3	Mahnpauschale für Fälle nach 3.1 und 3.2	1,00 €
3.4	Bearbeitungsgebühr nach der dritten Mahnung	15,00 €
<b>4. Vorbestellung / Reservierung / Fernleihe</b>		
4.1	Vorbestellung/Reservierung	gebührenfrei
4.2	je Bestellung Fernleihe (zzgl. evtl. anfallende Portokosten)	2,00 €
<b>5. Sonstige Gebühren</b>		
5.1	Beschädigung, Nichtrückgabe, Verlust von Medien	Neupreis/Wiederbeschaffungswert zzgl. 3,00 € für die Medienbearbeitungsgebühr
5.2	Kopien schwarz/weiß pro Seite	0,05 €
5.3	Ausdruck schwarz/weiß pro Seite	0,10 €
5.4	Ausdruck farbig pro Seite	0,50 €

*Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.*

**Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden und freilebenden Hauskatzen im Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck**

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. 1S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. 1 S. 626) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65) und

aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz" (NPOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 14.07.2021 folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen wie sämtliche Rassekatzen angehören (im nachfolgenden „Katze“ genannt).
- (2) Freilebende, so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Hauskatzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauerhaft, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.
- (4) Katzenhalter sind natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt.

## **§ 2**

### **Zweck der Verordnung, Geltungsbereich**

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind sowie eine Reduzierung der Anzahl und Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden und freilaufenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Halten von Katzen im Gemeindegebiet der Samtgemeinde Scharnebeck.

## **§ 3**

### **Allgemeine Kastrationspflicht**

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen sind verpflichtet, die Katzen von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag kostenpflichtig Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht schriftlich versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (4) Der Nachweis der Kastration ist den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Kann zunächst für angetroffene unkastrierte Katzen keine Halterin oder kein Halter identifiziert werden, kann die Samtgemeinde Scharnebeck oder eine beauftragte Person die betroffenen Katzen in Obhut nehmen und die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen.

## **§ 4**

### **Kennzeichnung und Registrierung**

- (1) Die Halterin oder der Halter von frei laufenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kennzeichnen und in einem geeigneten Haustierregister registrieren zu lassen.
- (2) Eine Hauskatze, die älter als fünf Monate ist, ist mittels Mikrochip zu kennzeichnen und zu registrieren.

Die Registrierungen können kostenlos vorgenommen werden z.B. beim:

1. Deutschen Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e. V. Bundesgeschäftsstelle  
Baumschulallee 15  
53115 Bonn  
Service-Telefon: +49 (0)228-6049635  
Fax: +49 (0)228-6049642  
URL: <http://www.findefix.com>
2. TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.  
Frankfurter Straße 20  
65795 Hattersheim  
Tel.: +49 (0)6190-937300  
Fax: +49 (0)6190-937400  
URL: [www.tasso.net](http://www.tasso.net)

Die beiden genannten Einrichtungen sind beispielhaft aufgelistet. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag können von der Samtgemeinde Scharnebeck Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die privaten Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall wesentlich überwiegen.

Eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung wird auf 1 Jahr befristet und kann unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

## **§ 6**

### **Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der Samtgemeinde Scharnebeck und den von ihr beauftragten Personen oder der Fachbehörde die für die Katzen betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- (2) Ist für eine Maßnahme nach § 3 Absatz 5 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und der Samtgemeinde Scharnebeck oder den von ihr beauftragten Personen bei einem Zugriff auf die betreffenden Katzen zu unterstützen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt,
  2. gegen Auflagen der gemäß § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
  3. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
  4. entgegen § 4 Abs. i Katzen nicht kennzeichnen oder registrieren lässt,
  5. gegen Auflagen der gemäß § 5 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt oder
  6. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 6 zuwiderhandelt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8**

### **Übergangsvorschriften**

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert, durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet wurden und bei einem in § 4 Abs. 2 genannten oder einem anderen Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Verordnung der Samtgemeinde Scharnebeck über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten**

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 33 Abs.2 S.1 Nr.1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S.112) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 14.07.2021 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Schutzbestimmung**

- (1) Hunde sind zum Schutz der Brut- und Rückzugsmöglichkeiten der Bodenbrüter und der Rückzugsmöglichkeit des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung in den in § 2 angegebenen Schongebieten ganzjährig an der Leine zu führen.
- (2) Ausgenommen von diesem Leinenzwang sind Hunde, die zur rechtmäßigen Jagd ausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzt werden.
- (3) Als „Leine“ im Sinne dieser Verordnung gilt jede reißfeste und befestigte maximal 4 Meter lange Leine.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Schongebiete in der Samtgemeinde Scharnebeck.
- (2) Ausgenommen von den Wildschongebieten nach Absatz 1 sind folgende Grundstücke, auch wenn sie im Wald oder in zusammenhängenden Baum- und Buschgruppen gelegen oder mit Bäumen bewachsen sind:
  1. Bewohnte Grundstücke bis zur Umzäunung oder wenn eine Umzäunung fehlt, bis zu einem Abstand von 20 Metern von den vorhandenen baulichen Anlagen
  2. Alle rechtmäßig eingefriedeten Grundstücke

### **§ 3 Kennzeichnung der Geltungsbereiche**

- (1) Die Jagdberechtigten haben an allen Zufahrts- und Zugangsstellen durch Beschilderung auf die §§ 1 und 4 hinzuweisen.
- (2) Die Breite der Schilder beträgt 60 cm, die Höhe 40 cm.

(3) Auf grünem Grund ist in weißer Schrift folgender Text aufzubringen:

**WILDSCHONGEBIET**

Hunde sind innerhalb des Schongebietes ganzjährig anzuleinen,  
soweit sie nicht zur Jagdausübung verwendet werden.

Zu widerhandlungen werden mit Geldbußen geahndet.

**SAMTGEMEINDE SCHARNEBECK**

Der Samtgemeindebürgermeister

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 42 Abs.3 Nr.7 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs.4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 5 Inkrafttreten dieser Verordnung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung der Samtgemeinde Scharnebeck über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten vom 16.07.2016 außer Kraft.

Scharnebeck, den 14.07.2021

Laars Gerstenkorn

Samtgemeindebürgermeister

**Anlage 1 zur Verordnung der Samtgemeinde Scharnebeck über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten vom 14.07.2021**



**Anlage 2 zur Verordnung der Samtgemeinde Scharnebeck über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten vom 14.07.2021**



## **Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Brietlingen**

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 21.07.2021 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Brietlingen in der Fassung vom 01.10.2018 beschlossen:

### **Artikel I**

Abweichend von § 5 werden für den Zeitraum vom 01.04.2020 – 30.06.2020 sowie für den Zeitraum 01.01.2021 – 28.02.2021 keine Gebühren erhoben.

### **Artikel II**

Abweichend von Artikel I wird für jeden in Anspruch genommenen Tag der Notbetreuung im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 und vom 01.01.2021 bis zum 28.02.2021 eine Gebühr von 1/20 der festgesetzten regelmäßigen Gebühr erhoben. Dieser Gebührensatz ist unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme am Tag der Notbetreuung.

Für den Mittagstisch in der Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 und vom 01.01.2021 bis zum 28.02.2021 sind je Tag 3,00 € zu erheben.

### **Artikel III**

Die Gebührenfreiheit nach § 5 Abs. 1, Satz 1 bleibt unberührt.

### **Artikel IV**

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Brietlingen,

Laars Gerstenkorn  
Gemeindedirektor

## **Satzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe über die notwendigen Einstellplätze für Wohneinheiten als örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung).**

### **Präambel**

Der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe hat auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – am 15.07.2021 die Stellplatzsatzung für die Gemeinde Hohnstorf/Elbe beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Hohnstorf/Elbe.
- (2) Sie gilt für die Nutzung von Gebäuden zu Wohnzwecken, diese sind insbesondere Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen.
- (3) Auf alle übrigen Nutzungen, die nicht von der hier geregelten Nutzung zu Wohnzwecken erfasst sind, sind die jeweils gültigen Richtzahlen der Ausführungsbestimmungen zu § 47 der NBauO des zuständigen Niedersächsischen Ministeriums anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Pflicht zur Herstellung von Einstellplätzen**

Die Verpflichtung zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Einstellplätzen) besteht bei der Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Wohnzwecken, dienen. Die Erweiterung vorhandener baulicher Anlagen oder die Umnutzung von baulichen Anlagen für eine Wohnnutzung stehen dabei der Errichtung baulicher Anlagen zum Zwecke einer Wohnnutzung gleich.

### **§ 3**

#### **Anzahl der notwendigen Einstellplätze**

- (1) Unabhängig von der Größe der Wohneinheit ist von einem Mindestbedarf von 2 Einstellplätzen je Wohneinheit auszugehen.
- (2) Bei Erweiterung bestehender Wohnanlagen um zusätzliche Wohneinheiten, gilt der Mindestbedarf nach Abs. 1 für die neu entstehenden Wohneinheiten. Die in diesem Zusammenhang entstehende Zahl der Einstellplätze wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. § 47 Abs. 1 Satz 2 NBauO gilt entsprechend.
- (3) Bei Nutzungsänderungen von baulichen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, wird nur der durch diese Nutzungsänderung zu Wohnzwecken bedingte zusätzliche Stellplatzmehrbedarf nach Abs. 1 in Ansatz gebracht. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung der Gebäude ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung der jeweiligen Nutzungseinheit ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

- (5) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohnstorf/Elbe , den 16.07.2021

Dirk Lindemann  
Bürgermeister

## **C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

### **Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg gkAÖR**

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAÖR wird am 14. September 2021 um 16.00 Uhr zu seiner 44. Sitzung, welche öffentlich ist, im Tagungsraum des Restaurant Anders, Friedrich-Penseler-Straße 9 b, 21337 Lüneburg, zusammenkommen.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung umfasst folgende Punkte:

- TOP 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- TOP 2 Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- TOP 3 Abfallsatzung für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg
- TOP 4 Anfragen der Verwaltungsratsmitglieder
- TOP 5 Schließung der Sitzung

Gemäß § 16 Absatz 2 der Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg gkAÖR wird der Termin öffentlich bekannt gegeben. Aufgrund der aktuellen Pandemie ist die Teilnehmerzahl an der öffentlichen Sitzung stark eingeschränkt und setzt eine Vorabmeldung mit Angabe der vollständigen Kontaktdaten voraus.

Nur mit einer schriftlichen Bestätigung kann die Teilnahme von Besuchern erfolgen. Schreiben Sie bitte an: [info@gfa-lueneburg.de](mailto:info@gfa-lueneburg.de).

Oliver Schmitz  
Vorstand

